



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 23

Rathenow, 2016-03-11

Nr. 03

## Inhaltsverzeichnis

**Öffentliche Bekanntmachung einer  
Sitzung des Ausschusses für  
Finanzen/Rechnungsprüfung/Petitionen**  
27

**Allgemeinverfügung des Landkreises  
Havelland zur Abwehr gesundheitlicher  
Gefahren durch den  
Eichenprozessionsspinner im  
öffentlichen Straßenraum**  
27

**Öffentliche Bekanntmachung  
Vollzug der Brandenburgischen  
Badegewässerverordnung (BbgBadV) –  
Beteiligung der Öffentlichkeit zur  
Badstellenausweisung im Landkreis  
Havelland**  
33

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Landrat gibt bekannt, dass einberufen wurde zu  
**einer Sitzung des Ausschusses für Finanzen/Rechnungsprüfung/Petitionen  
am Donnerstag, 17. März 2016 um 17.15 Uhr.**

Sitzungsort: Landkreis Havelland, DS Nauen, Sitzungssaal (N-3-10), Goethestr. 59/60, 14641 Nauen

### **Tagesordnung:**

#### Öffentlicher Teil:

- TOP1 Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP2 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013
- TOP3 BV-0173/16  
Beschluss des festgestellten Jahresabschlusses für den Landkreis Havelland per  
31.12.2013
- TOP4 BV-0172/16  
Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2013
- TOP5 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014
- TOP6 BV-0174/16  
Beschluss des festgestellten Jahresabschlusses für den Landkreis Havelland per  
31.12.2014
- TOP7 BV-0175/16  
Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2014
- TOP8 Wirtschaftsplan der Schloss Ribbeck GmbH – Tischvorlage  
(beantragt durch Fraktion DIE LINKE)
- TOP9 Verschiedenes

#### Nichtöffentlicher Teil:

- TOP10 Sonstiges

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner im öffentlichen Straßenraum**

Zum Zwecke der Vorbeugung und zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird nachfolgend verfügt:

1. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1, § 13, § 14 und des § 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, [Nr.21], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010

(GVBl.I/10, [Nr.47]), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 (GVBl.I/08, [Nr. 05], S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), ordnet der Landkreis Havelland die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopoea processionea*) mittels eines Hubschraubereinsatzes unter Verwendung des Biozids Dipel ES an.

2. Hierzu wird das Biozid Dipel ES auf den unter Ziffer 3 dieser Anordnung genauer bezeichneten Straßenabschnitten eingesetzt, wobei die von den Raupen des Eichenprozessionsspinners befallenen Eichenbäume der Pflanzengattung *Quercus* auf Flächen und an Wegen entlang der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit diesem Mittel behandelt werden. Sofern Bäume privater Eigentümer im Einzugsgebiet von der Bekämpfung mit dem Biozid betroffen sein sollten, ist der Einsatz von diesen Personen zu dulden.
3. Der Einsatz des Biozids erfolgt auf einer Fläche von ca. 166 ha. Diese Fläche erstreckt sich auf die betroffenen Eichenbaumbestände entlang der nachfolgend aufgeführten Straßenabschnitte

Straße	Abschnitt	km	km	Länge in m	Ortschaft/Straßenabschnitt
B 5	615	3,2	4,05	850	Lietzow – Berge
	630	0,0	0,923	923	Selbelang – Pessin
	640	3,72	4,647	927	Pessin – Abzw. K 6313/L 174
	650	0,0	2,135	2.135	Abzw. K 6313/L 174 – KV B 188
B 102	540	0,53	0,68	150	OD Hohennauen
		0,696	0,926	230	OD Hohennauen
		0,926	1,12	194	Hohennauen – Abzw. Wassersuppe
		1,795	2,008	213	Hohennauen – Abzw. Wassersuppe
	550	0,0	0,784	784	Abzw. Wassersuppe – Abzw. Spaatz
	560	0,0	0,3	300	Elslaake
		0,42	1,31	890	Abzw. Spaatz - Rhinow
		2,571	5,7	3.129	Abzw. Spaatz - Rhinow
	590	1,555	2,75	1.195	Abzw. Stölln - Großderschau
		3,2	3,75	550	Dossebrücke - Großderschau
B 188	20	1,9	2,972	1.072	Landin - Rhinsmühlen
B 188	30	0,0	0,45	450	Rhinsmühlen - Stechow
B 273	200/210	1,6	0,15	1.230	OL Börnicke – Abzw. Kienberg
	210	3,26	3,934	674	Abzw. Kienberg – Abzw. L 201
L 14	10	1,65	2,868	1.218	Großderschau - Rübehorst
L 16	30	0,8	2,0	1.200	Schönwalde - Pausin
	50	1,53	2,65	1.036	Pausin - Paaren
L 17	200	0,15	2,95	2.800	Friesack - Kleßen
		4,93	5,437	507	Kleßen - Stölln
		5,695	5,75	55	Kleßen - Stölln
	210	3,395	3,4	5	OD Stölln Baum Nr. 341
L 201	70	0,0	1,801	1.801	B 273 Nauen – L 201
L 964	20	1,55	2,1	550	Vieritz – Knoten L 96
L 982	60	2,136	2,821	685	Nennhausen - Stechow

Straße	Abschnitt	km	km	Länge in m	Ortschaft/Straßenabschnitt
K 6302	10	2,8	3,4	600	Pausin – L 201
K 6303	10	3,5	3,505	5	Brieselang – L 161
K 6310	10	1,8	2,0	200	Börnicke - Ebereschenhof
K 6312	10	0,0	3,3	3.300	Knoten B 5 - Paulinenaue
	20	1,4	2,5	1.100	Paulinenaue - Brädikow
		3,0	3,2	200	Paulinenaue - Brädikow
		3,3	3,7	500	Paulinenaue - Brädikow
K 6314	10	1,05	2,3	1.250	Landin - Kriele
K 6315	10	4,9	6,55	1.650	Kotzen – Knoten B 188
K 6317	10	0,8	2,9	2.100	Stechow – Ferchesar
K 6318	10	3,9	3,91	10	Möthlitz – Bahnitz
K 6320	20	1,85	2,05	200	Semlin – Knoten B 102
		2,35	2,7	350	Semlin – Knoten B 102
K 6322	10	3,65	5,45	1.800	Wassersuppe – Knoten B 102
K 6323	10	1,25	1,255	5	Hohennauen – Parey
		1,7	1,705	5	Hohennauen – Parey
		2,195	2,4	205	Hohennauen – Parey
K 6325	10	0,0	0,2	200	Knoten L 17 – Kreisgrenze OPR
		0,6	1,0	400	Knoten L 17 – Kreisgrenze OPR
K 6326	10	0,65	0,9	250	Wolsier – Gülpe
		1,1	3,0	1.900	Wolsier – Gülpe
K 6329	10	0,0	0,8	800	L 173 Berge – Bienenfarm
		1,8	5,8	4.000	L 173 Berge – Bienenfarm
		6,2	6,8	600	Bienenfarm – Paulinenaue
K 6331	10	3,1	3,6	500	Knoten B 102 – Spaatz
	20	0,15	0,7	550	Wolsier – Prietzen
		1,2	1,65	450	Wolsier – Prietzen
	30	0,0	0,55	55	OL Prietzen
	60	2,4	2,7	300	Prietzen - Rhinow

4. Der Bekämpfungszeitraum wird hiermit für die 15. bis 22. Kalenderwoche, vom 11. April bis 31. Mai 2016, festgesetzt. Die konkreten Termine des Einsatzes werden in der Tagespresse bekannt gegeben.
  
5. Während des Einsatzes des rotorbetriebenen Luftfahrzeugs in dem jeweils aktuell beflogenen Schadgebiet ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich des Luftfahrzeugs verboten. Personen, die sich in dieser Zeit am Einsatzort aufhalten, haben sich für die Zeit des Einsatzes in einen Mindestabstand von 50 m zu begeben. Für die Zeit des Einsatzes können Straßen, Wege und Freiflächen bis längstens 24 Stunden gesperrt werden. Den Weisungen der Bediensteten am Boden ist unbedingt Folge zu leisten.
  
6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird damit wirksam.
  
8. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie eine Karte mit dem betroffenen Gebiet kann beim Landkreis Havelland, in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, in 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung:

Der Landkreis Havelland nimmt nach den §§ 1 und 6 OBG i. V. m. § 2 Abs. 3 BbgGDG die Aufgaben der Gefahrenabwehr als Kreisordnungsbehörde wahr. Nach § 6 Abs. 1 und 2 OBG besteht für jede Ordnungsbehörde die Möglichkeit, in ihrem Bezirk die Befugnisse einer anderen Behörde auszuüben. Hiernach besteht somit auch die Möglichkeit, dass eine in der Hierarchie höher angesiedelte Ordnungsbehörde für eine niedriger angesiedelte Ordnungsbehörde tätig wird. Von diesem Recht macht der Landkreis Havelland als Kreisordnungsbehörde mit dem Erlass dieser Allgemeinverfügung Gebrauch.

Die in den letzten Jahren zu verzeichnende zunehmende regionale Verbreitung und das vermehrte zahlenmäßige Auftreten des Eichenprozessionsspinners stellt mittlerweile ein ernst zu nehmendes gesundheitliches Problem für die Bevölkerung des Landkreises Havelland dar. So führt bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen der Kontakt mit dem Eichenprozessionsspinner in jedweder Form immer wieder zu allergischen Reaktionen. Dabei treten insbesondere nachfolgende Symptome wie Überempfindlichkeitsreaktionen des Immunsystems, lokale Hautentzündungen, Augenentzündungen, wenn die Schleimhäute betroffen sind, bis zum anaphylaktischen Schock und Atemwegsbeschwerden auf.

Aufgrund der Großflächigkeit des Auftretens des Eichenprozessionsspinners in den voran gegangenen Jahren und des nur für kurze Zeit zur Verfügung stehenden möglichen Zeitraumes zur Durchsetzung einer wirkungsvollen und erfolgreichen Bekämpfung während der aktuell auftretenden Befallssituation ist ein Hubschraubereinsatz, welcher zum Teil auch über bewohntem Gebiet stattfinden wird, unumgänglich und im Hinblick auf eine nachhaltige effiziente Ursachenbekämpfung nicht zuletzt auch zum Schutz der Einsatzkräfte als das angemessene und verhältnismäßige Mittel anzusehen.

Das zum Einsatz vorgesehene Mittel „Dipel ES“ (Wirkstoff: Bacillus thuringiensis ssp. kurstaki) ist ein biologisches Pflanzenschutzmittel. Es enthält ein Bakterium- Bacillus thuringiensis- welches bei den Eichenprozessionsspinnerraupen nach Fraß der damit benetzten Eichenblätter den Tod auslöst. Damit wird für die Bekämpfung das aktuell verfügbare Insektizid gewählt, welches besonders selektiv gegen Schmetterlingsraupen wirkt und damit am wenigsten umweltschädlich ist. Zugleich handelt es sich um das Insektizid mit dem kleinsten Spektrum an Zielorganismen, damit ist auch die Zahl der potenziellen Nicht- Zielorganismen größtmöglich eingeschränkt. Diese Eigenschaften werden in der schriftlichen Bewertung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vom 5. März 2013 bestätigt. Das Mittel ist nicht bienengefährlich, sowie im Sprühverfahren unschädlich gegen Wasserorganismen, Fische und Fischnährtiere. Die Ausbringung aus der Luft mittels Abdrift mindernden Düsen ist damit die effektivste, in kürzester Zeit wirkungsvollste und umweltschonendste bekannte Methode und somit als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig anzusehen. Seit dem Jahr 2013 liegt für das Mittel Dipel ES, bis zunächst 2017, auch eine Zulassung als Biozid vor.

Da der Zweck der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners nicht das primäre Ziel des Schutzes von Pflanzen verfolgt, sondern eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr für Mensch und Tier darstellt, wird mit dieser Allgemeinverfügung im Rahmen der Interessenabwägung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren die Möglichkeit gegeben, eine Bekämpfung nach Ordnungsrecht bzw. Biozidrecht auch aus

der Luft mit dem oben aufgeführten Mittel auch in bewohnten Gebieten des Landkreises Havelland durchzuführen. Im Hinblick auf die nicht unerheblichen gesundheitlichen Folgen einer Vielzahl von Personen, die durch den Kontakt mit dem Eichenprozessionsspinner in den letzten Jahren zu verzeichnen gewesen sind, ist unter der Risikoabwägung einer möglichen allergenen Wirkung des Mittels „Dipel ES“ diese Gefahr durch das temporäre Sperren der jeweiligen Einsatzflächen beim Ausbringen des Mittels als verhältnismäßig und hinnehmbar zu betrachten und daher als zumutbare Einschränkung zu bewerten. Sofern den zeitlichen Flächensperrungen hinreichend Folge geleistet wird, ist das Risiko einer allergenen Wirkung als vernachlässigbar zu betrachten.

Nach gründlicher Abwägung aller Faktoren sind die drohenden gesundheitlichen Gefahren, die durch die Wanderung und Entwicklung des Eichenprozessionsspinners in nicht unerheblichem Umfang auftreten können, wesentlich höher als die bisher nicht belegte mögliche allergische Reaktion durch das zum Einsatz kommende Mittel „Dipel ES“. Nach § 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1, S. 1 und 2 BbgGDG hat der Amtsarzt des Landkreises Havelland eine Bewertung der gesundheitsschädigenden Einflüsse des Eichenprozessionsspinners auf die Bevölkerung vorgenommen. Im Ergebnis wurde zur Abwehr erheblicher gesundheitlicher Schäden die nochmalige Durchführung einer kreisweiten lufttechnischen Bekämpfungsaktion des Eichenprozessionsspinners als erforderliche Maßnahme des vorsorgenden Gesundheitsschutzes ausdrücklich empfohlen und unterstützt. Durch diese Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche vom Eichenprozessionsspinner ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet. In Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen im Pflanzenschutzrecht ist eine Allgemeinverfügung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht zu erlassen.

Die Maßnahme kann auf Grund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden, da neben der vegetativen Komponente ebenso die geeignete aktuelle Umweltsituation während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle spielt. Aus diesem Grund kann für eine Anordnung zur Festsetzung der Einsatzzeiten nur ein zeitlicher Rahmen hinreichend festgesetzt werden.

Da allergische Reaktionen bei Menschen auf das Pflanzenschutzmittel „Dipel ES“ und den darin enthaltenen Wirkstoff bisher noch nicht aufgetreten und durch Untersuchungen auch nicht belegt, jedoch nicht ausgeschlossen sind, sollte man sich am Tage der Bekämpfung nicht unmittelbar im Bereich der zu behandelnden Eichen aufhalten.

Die Verwendung von Bodentechnik, gerade bei großen Bäumen, hat den Nachteil, dass die äußeren Kronenbereiche schlecht erreicht werden können, dort aber gerade die Junglarven des Eichenprozessionsspinners fressen. Durch Applikation des Mittels mit Hubschraubern würden vor allem die äußeren Kronenbereiche benetzt und damit das Mittel viel besser auf die Zielfläche gebracht. Bodenbekämpfungsmaßnahmen der letzten Jahre haben dabei gezeigt, dass diese wegen der vermehrten, schubweise auftretenden Befalls des Eichenprozessionsspinners nicht zu einer erfolgreichen Beseitigung der Störung geführt haben, jedoch mit hohen Gesundheitsbeeinträchtigungen des Personals verbunden waren.

Den fachlich nicht nachvollziehbaren Einschränkungen für die Luftfahrzeugausbringung von Dipel ES steht im Übrigen eine vergleichsweise großzügige Zulassung für die Anwendung in Haus- und Kleingärten gegenüber.

Vor diesem Hintergrund werden nach Abwägung der zu einer wirksamen Bekämpfung der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die gegebenenfalls von dem Eingriff betroffenen Personen und die Allgemeinheit mit der Ausbringung des Mittels Dipel ES aus der Luft am wenigsten beeinträchtigt.

Ein etwaig kurzfristiges Anhalten des Straßenverkehrs auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 StVO wegen der Überfliegung des Helikopters ist von dem betroffenen Personenkreis hinzunehmen und zu dulden. Ein milderer, geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Es ist, gemessen an dem erstrebten

Zweck, auch verhältnismäßig. Das kurzfristige Sperren am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die Anordnung bezweckt, dass trotz eines eingeleiteten Widerspruches die Bekämpfungsmaßnahme im Interesse des Lebens und der Gesundheit der Bewohner nicht verzögert oder verhindert wird. Die Maßnahme kann wie bereits oben erläutert nur in einem bestimmten Entwicklungsstadium des Eichenprozessionsspinners und nur bei trockenem Wetter wirksam durchgeführt werden. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Bekämpfungsmaßnahme dann keinen Erfolg mehr versprechen würde. Demgegenüber treten eventuell vorhandene einzelne Individualinteressen eines Bewohners zurück.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam zu stellen.

Falls der Antrag in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Er ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Rathenow, den 02.Februar 2016

gez.

Dr. B. Schröder

Landrat

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie eine Karte mit dem betroffenen Gebiet kann **in der Zeit vom 14.03. bis 08.04.2016** beim Landkreis Havelland, in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, in 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Vollzug der Brandenburgischen Badegewässerverordnung (BbgBadV) – Beteiligung der Öffentlichkeit zur Badstellenausweisung im Landkreis Havelland

Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (Brandenburgische Badegewässerverordnung – BbgBadV) vom 06.02.2008 (GVBl. II Nr. 5 S. 78) bestimmt die zuständige Behörde, hier: das Gesundheitsamt, die auszuweisenden Badegewässer und fördert gemäß § 11 Abs. 1 BbgBadV die Beteiligung der Öffentlichkeit. Dies bezieht sich insbesondere auf die Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Badegewässerlisten gemäß § 3 Abs. 1 BbgBadV.

Für die Badesaison 2016 wird der Landkreis Havelland der obersten Landesbehörde zur Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg voraussichtlich die folgenden Badestellen an Gewässern melden:

- Nymphensee Brieselang,
- Dorfbadestelle Hohennauen (Hohennauener See),
- Dorfbadestelle Wassersuppe (Hohennauener See),
- Bauerndeich Semlin (Hohennauener See),
- Dranseschlucht Ferchesar (Hohennauener See),
- Zeltplatz Ferchesar (Hohennauener See),
- Strandbad Ketzin/Havel (Havel),
- Badestelle Kleßen (Kleßener See).

Vorschläge, Anmerkungen oder Anfragen können gerichtet werden an:

Landkreis Havelland, Gesundheitsamt, Forststr. 45 (Haus A der Havellandklinik),  
14712 Rathenow, Tel. 03385/551.7120,  
Email: [andre.kabus@havelland.de](mailto:andre.kabus@havelland.de).

Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes wird das Gesundheitsamt über die oben genannten Badestellen hinaus in der Badesaison 2016 voraussichtlich weitere 27 lokale Örtlichkeiten mit Badenutzungen in hygienischer Hinsicht überwachen. Auskünfte hierüber erteilt das Gesundheitsamt des Landkreises Havelland (Erreichbarkeit siehe oben).

Rathenow, den 29.02.2016

gez.

Dr. Erich Hedtke  
Amtsarzt



---

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Oliver Kratzsch, Bianca Lange

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.havelland.de](http://www.havelland.de) abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

---